

Steuerpflicht in Frankreich und in Deutschland

Bei Ansässigkeit in beiden Staaten ist entscheidend, wo die ständige Wohnstätte ist. Hierbei sind die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen entscheidend. Die sogenannte 183-Tage-Regelung spielt lediglich eine übergeordnete Rolle bei der Beurteilung der Besteuerung von Arbeitseinkommen (nichtselbständige Tätigkeit).

Die Regelungen in den Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung müssen nicht dazu führen, dass eine günstigere Regelung im Ursprungsland auch bei Wechsel des Wohnsitzes innerhalb der EU beibehalten bleibt.

In Frankreich wird die Doppelbesteuerung gem. Art. 20 DBA wie folgt vermieden:

Einkünfte, die aus Deutschland kommen, können auch in Frankreich besteuert werden, wenn sie einer in Frankreich ansässigen Person zufließen. Es kann ein Anspruch auf einen Anrechnungsbetrag (*crédit d'impôt*) der in Deutschland gezahlten Steuer bei der französischen Steuer entstehen, in deren Bemessungsgrundlage diese Einkünfte enthalten sind. (Art. 20 II DBA D/F).